

# Verein der Schüler und Aktiven des Gymnasium Carolinum Ansbach

## Beitragsordnung

Fassung vom 24.07.2021

### **§ 1 Erlass und Grundsatz**

- (1) Diese Beitragsordnung ist gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung von der Mitgliederversammlung erlassen.
- (2) Sie ist nicht Bestandteil der Satzung, deren Bestimmungen ihr vorgehen.
- (3) Der Stichtag zur Kassenabrechnung des Quästors ist der Ultimo des Juni.

### **§ 2 Beitragspflicht**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge nach Maßgabe der Anlage zu dieser Beitragsordnung erhoben.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 3 Ermäßigter Beitrag**

Mitglieder, die den Verein ermächtigt haben, den Beitrag durch Abbuchung von ihrem Konto (SEPA-Lastschrift) einzuziehen, zahlen einen ermäßigten Beitrag.

### **§ 4 Doppelmitgliedschaft**

Fördermitglieder, die zugleich Mitglieder im Verein Ehemaliger Schüler und Freunde des Gymnasium Carolinum Ansbach e. V. sind, müssen für die Dauer dieser Mitgliedschaft nicht den üblichen Beitrag entrichten.

### **§ 5 Bemessungsgrundlage und Fälligkeit**

- (1) Grundlage für die Bemessung des Beitrags ist der am 01. September bestehende Mitgliederstatus; wird der Beitritt eines Mitglieds nach diesem Tag wirksam, so gilt unbeschadet Abs. 2 der Mitgliederstatus am Tag des Wirksamwerdens der Aufnahme in den Verein.
- (2) Der Beitrag ist jeweils zum 01. März für das laufende Geschäftsjahr fällig.
- (3) Die Feststellung des Mitgliedsstatus obliegt soweit es die Einordnung in eine Beitragsklasse berührt dem Quästor, im Übrigen dem Scriptor. Die Feststellung des Status ist dem Mitglied bei seiner Aufnahme sowie allfälligen Änderungen mitzuteilen.

### **§ 6 Sonderregelungen**

- (1) Der Vorstand kann bei Vorliegen besonderer Umstände den Beitrag für den Einzelfall stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

(2) Besondere Umstände liegen im Regelfall dann vor, wenn der Erlass oder die Stundung mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragsschuldners oder aus Gründen der Billigkeit geboten scheint.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit dem Tage ihrer Verabschiedung in Kraft.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 24.07.2021

Versammlungsleiter

Scriptor

### Anlage zur Beitragsordnung

Fassung vom 24.07.2021

Beitragsklasse	Jahresbeitrag in EUR
I - A	7
I - B	5
II - A	7
II - B	5
III	100
IV	1
V	0

Beitragsklasse	Beschreibung	Mitgliederstatus
I - A	Ordentliches Mitglied	0
I - B	Ordentliches Mitglied, Zahlung per SEPA-Lastschrift	0
II - A	Fördermitglied, natürliche Person	F
II - A	Fördermitglied als Mitglied der Jugend, natürliche Person	J
II - B	Fördermitglied, natürliche Person, Zahlung per SEPA-Lastschrift	F
II - A	Fördermitglied als Mitglied der Jugend, natürliche Person, Zahlung per SEPA-Lastschrift	J
III	Fördermitglied, juristische Person	F
IV	Fördermitglied, natürliche Person, Mitglied im Verein der Ehemaligen	F
V	Ehrenmitglied	E